



**Deutscher Bundestag – Öffentliche Anhörung des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 6. Juni 2011 in Berlin**

**Stellungnahme zum Entwurf des
Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (BT-Drs. 17/5750)**

von Dr. Mathias Hellriegel LL.M.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Der Entwurf des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG-E) ist aus rechtlichen (Umsetzung der CCS-Richtlinie 2009/31/EG), volkswirtschaftlichen (Kraftwerksprojekt in Jänschwalde und Sicherstellung von EU-Fördermitteln) sowie klimapolitischen Gründen (Befürwortung von CCS durch den Weltklimarat – IPCC) zu begrüßen. Er gewährleistet sowohl Rechts- und Planungssicherheit für Investitionen als auch ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt. Zu einzelnen Entwurfsinhalten sehen wir allerdings aus rechtlicher Sicht noch Anpassungsbedarf:

1. Länderklausel überflüssig (§ 2 Abs. 5 KSpG-E)

Die sogenannte „Länderklausel“ in § 2 Abs. 5 KSpG-E ist überflüssig. Ausweislich der Entwurfsbegründung soll die Vorschrift den Ländern nach Abwägung aller betroffenen Belange die Ausweisung von Vorrang- oder Ausschlußgebieten für die unterirdische Speicherung von Kohlendioxid ermöglichen. Solche Gebietsfestsetzungen können die Länder jedoch schon heute auf der Grundlage des geltenden Raumordnungsrechts treffen. Denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG) gehört die Schaffung der „räumlichen Voraussetzungen für ... die Einlagerung klimaschädlicher Stoffe“ zu den Grundsätzen der Raumordnung. Ausweislich der Gesetzesbegründung bezieht sich diese Vorschrift vor allem auf CCS und soll die raumordnerische Sicherung der standortgebundenen Einlagerung von Kohlendioxid ermöglichen (vgl. BT-Drs. 16/10292, Seite 22).

Durch diese raumordnungsrechtliche CCS-Klausel können die Länder bereits heute auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung im Wege einer unterirdischen Raumplanung Vorrang- oder Ausschlußgebiete für Kohlendioxidspeicher ausweisen. Solche Gebietsfestsetzungen sind als Ziele der Raumordnung (nach der Raumordnungsklausel in § 13 Abs. 1 Satz 3 KSpG-E sowie § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG) in einem späteren Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Speichers zwingend zu beachten. Vor diesem Hintergrund geht § 2 Abs. 5 KSpG-E nicht über die bestehenden raumplanerischen Befugnisse der Länder hinaus. Die Länderklausel stellt vielmehr eine unnötige und nur rudimentäre Doppelung



dar, die im Übrigen mit Blick auf ihre Regelungsdichte weit hinter dem ausführlichen Abwägungsprogramm des Raumordnungsrechts zurückbleibt. Sinnvoll erscheint allein eine Weiterentwicklung des raumplanungsrechtlichen Instrumentariums hin zu einer dreidimensionalen Ordnung des Untergrunds (vgl. § 44 Abs. 2 Nr. 5 KSpG-E).

2. Vetorecht europarechtswidrig – Länderklausel verlangt Abwägung

Die Länderklausel in § 2 Abs. 5 KSpG-E räumt den Ländern auch kein Vetorecht ein, das den pauschalen Ausschluß der Kohlendioxidspeicherung im gesamten Landesgebiet gestattet. Dies folgt bereits aus der Begründung der Vorschrift, wonach der Ausschluß dieser Untergrundnutzung in einem bestimmten Gebiet nur nach einer Abwägung der relevanten Belange zulässig ist (so auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 166/11, Seite 4 f.). Abgesehen davon wäre ein bedingungsloses Vetorecht auch europarechtswidrig. Denn aus Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Erwägungsgrund 19 der CCS-RL folgt bei einer positiven gesetzgeberischen Grundsatzentscheidung für CCS, wie sie im KSpG-E getroffen wird, daß ein Speicherverbot nur im Einzelfall und bei Vorliegen einer objektiven geologischen Rechtfertigung in Betracht kommt. Ein Landesgesetz aufgrund der Länderklausel muß daher den Anforderungen an eine umfassende Abwägung genügen, um eine richtlinienkonforme Umsetzung zu gewährleisten.

3. Langzeitsicherheit als sachgerechtes Kriterium?

Die vom Gesetzentwurf geforderte Langzeitsicherheit als Voraussetzung für die Speicherezulassung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Nr. 8 KSpG-E) gefährdet unseres Erachtens die praktische Erprobung von CCS. Denn die Langzeitsicherheit eines Speichers ist nach den Regelungen sowie der Begründung des KSpG-E nur bei einer vollständigen und dauerhaften Zurückhaltung des gespeicherten Kohlendioxids gewährleistet. Ob diese Anforderungen in der Praxis erfüllt werden können, steht derzeit jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit fest: Nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, daß zumindest geringe Mengen an Kohlendioxid über einen längeren Zeitraum aus einem Speicherkomplex entweichen (als klimapolitisch akzeptabel gilt eine Leckagerate von 1% über einen Zeitraum von 100 Jahren). Daher sollten im Rahmen der Demonstration von CCS keine unerfüllbaren Vorgaben an die Langzeitsicherheit gestellt werden. Vielmehr sollte eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der CCS-RL erfolgen. Danach kann eine Gesteinsformation bereits dann als Speicher ausgewählt werden, wenn kein erhebliches Leckagerisiko besteht (vgl. Art. 4 Abs. 4 CCS-RL). Die sich aus Pilotvorhaben ergebenden Erkenntnisse an die Dichtigkeit von Speicherformationen sollten dann im Evaluierungsbericht der Bundesregierung (vgl. § 44 KSpG-E) mit Blick auf weitergehende gesetzliche Regelungen zur Langzeitsicherheit von Kohlendioxidspeichern bewertet werden.